

Umsatzsteuerpflicht für nicht heilkundliche Leistungen von Psychotherapeuten

Bei Heilpraktikern scheint es eine große Verwirrung zu geben, wie das Umsatzsteuergesetz (UStG) bezüglich seiner Anwendung auf Leistungen von Heilpraktikern zu verstehen ist. Dabei geht es insbesondere um die allgemeine Befreiung bestimmter Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht.

Die folgenden Ausführungen stellen nur unsere persönliche Meinung als Angehörige der betroffenen Berufsgruppe dar. Wir weisen darauf hin, dass der Text nicht als Rechtsberatung zu verstehen ist, und die Rechtskonformität dieser Einschätzung auch nicht behauptet wird.

Auszug aus § 4 UStG

14. a Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.

Rechtsanwalt Hartmut Gerlach, Justiziar der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, weist Psychotherapeuten in der Ausgabe 2/2004 des Psychotherapeutenjournals darauf hin, dass

... umsatzsteuerbegünstigte Leistungen nur solche sind, die aus der (selbstständigen) Tätigkeit als Psychotherapeut/in, d. h. in Ausübung der Heilkunde, herrühren. Psychotherapeutische Leistungen, die nicht der heilkundlichen Betreuung von Personen dienen, fallen indessen nicht unter den o. e. § 4 Nr. 14 UStG, sind mithin umsatzsteuerpflichtig. Dazu zählen z. B. Gutachten für Gerichte, Supervisionen und Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer heilkundlichen Tätigkeit stehen (z. B. Coaching). Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine heilkundliche Tätigkeit handelt, empfiehlt es sich, in solchen Fällen mit dem Klienten/Patienten, eine dahingehende schriftliche Vereinbarung zu treffen, dass u. U. Umsatzsteuer nacherhoben wird. Insoweit sollten Aufzeichnungen erfolgen, um dem Finanzamt gegenüber begründen zu können, dass eine Steuerbefreiung in Betracht kommt. Zwar besteht für Psychotherapeuten zum Schutz ihrer Berufsgeheimnisse ein Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht (§ 102 Abs. 1 Nr. 3c AO 77), dennoch haben sie nach abgabenrechtlichen Vorschriften eine Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts. Sie müssen Auskünfte geben und Unterlagen vorlegen, die für die Besteuerung bedeutsam sind (BFH, Urteil v. 21.04.1995 – VIII B 133/7/94) ...

Aus § 4 Nr. 14 a UStG folgt m.E. erstens, dass heilkundliche Leistungen, die nicht durch Heilberufler erbracht werden, umsatzsteuerpflichtig sind, und dass zweitens Leistungen von Heilberuflern nur dann umsatzsteuerpflichtig sind, wenn Sie auch Heilbehandlung sind.

Beratung kann schon vom Namen her keine Heilbehandlung sein. Auch bei anderen psychologischen Dienstleistungen wird die generelle Behauptung einer Heilbehandlung nicht unwidersprochen bleiben. So konstituiert zum Beispiel die Anwendung eines Verfahrens oder einer Heilmethode allein (Paartherapie, xy-Therapie) nicht unbedingt schon eine Heilbehandlung.

Daher ist das Risiko des Vorwurfs der Steuerhinterziehung gegen das Risiko, die Umsatzsteuer irrtümlicher Weise berechnet und an den Fiskus abgeführt zu haben, gegeneinander abzuwiegen.

Die Risiken sind dann durch entsprechende Maßnahmen abzusichern, damit sie sich im Fall der Fälle nicht existenzgefährdend auswirken können. Dies kann beispielsweise durch Ansparen der in Frage stehenden Beträge erfolgen.

Kann man die Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Gründen nicht im vollen Umfang an den Klienten weitergeben, so ist zu berücksichtigen, dass die Umsatzsteuer nicht nur gegen die Mehrwertsteuer in den Betriebsausgaben gegengerechnet werden kann, sondern sich auch steuermildernd auf die Einkommensteuer auswirkt.

Vermeiden sollte man aber in jedem Fall, im öffentlichen Verkehr zu behaupten, zum Beispiel im Impressum der Praxis-Homepage, dass man ganz generell nach § 4 Nr. 14 a von der Umsatzsteuer befreit sei, solange man nicht nur eindeutig konsensfähige Heilbehandlung anbietet.

Denn dieses könnte von Mitbewerbern, die ähnliche Leistungen anbieten und im Zweifelsfall die Mehrwertsteuer aufschlagen, als Wettbewerbsverstoß empfunden, und nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) abgemahnt werden. Auf diesem Wege könnte es zu einer gerichtlichen Klärung mit unvorhersehbarem Ergebnis kommen.